

**Interessengemeinschaft**  
**Kindertagespflege in Essen e.V.**

**S A T Z U N G**

Der Verein sieht sich als unabhängige Organisation, der Kindertagespflegepersonen und abgebende Eltern in Essen vertritt.

**Punkt 1: Name und Sitz**

Der Verein hat den Namen „Interessengemeinschaft Kindertagespflege in Essen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer VR 4989 eingetragen.

Sitz des Vereins ist: Huttropstr. 67, 45138 Essen  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Punkt 2: Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Die Ziele des Vereins sind**

- Die Förderung der Kindertagespflege für Kleinkinder, die Interessenvertretung aller an der Kindertagespflege beteiligten Personen sowie die Schaffung eines Netzwerkes das Angebot von Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen und Eltern von Tageskindern.

Die Ziele werden insbesondere erreicht durch

- die Erweiterung des Angebotes zur Fortbildung in Form von Themenveranstaltungen
- einem entsprechenden Internetauftritt mit Forum
- Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeiten und Belange zur Kindertagespflege
- die verbandsunabhängige beratende Unterstützung bei Fragen zur Kindertagespflege in Sprechstunden
- das Anbieten einer Ausleihbörse und entsprechender Fachbibliothek

### **Punkt 3: Finanzierung**

Alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehenden Kosten werden über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

### **Punkt 4: Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über ein schriftliches Aufnahmegesuch und kann von jeder natürlichen Person beantragt werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt eine Mitgliedschaft in Textform.

Diese ist nicht übertragbar.

Eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme und deren Verweigerung ist nicht möglich.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- bei Tod des Mitglieds
- bei Nichtzahlung des Beitrags trotz 2-maliger Mahnung in Textform.
- bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Ziele des Vereins

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Jahresbeitrags bleibt hiervon unberührt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **Punkt 5: Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift jährlich zu Beginn des Jahres eingezogen.

## **Punkt 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung.

## **Punkt 7: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt nach Einladung in Textform durch den Vorstand und Veröffentlichung auf der Homepage. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Richtlinien zur Verwendung der Mittel des Vereins
- die Änderung der Satzung
- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstands

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingenden gesetzliche Bestimmungen abweichendes bestimmen. Eine offene Abstimmung findet nicht statt, wenn ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beantragt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von 10 % der Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **Punkt 8: Vorstand**

### **Absatz 8.1**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne von Punkt 2.  
Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Geschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandmitglieder berechtigt.  
Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **Absatz 8.2**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **Punkt 9: Kassenprüfung**

Für die Dauer von 3 Jahren werden 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer gewählt. Als unabhängige Kontrollinstanz dürfen diese keine Vorstandsmitglieder sein und darüber hinaus keinem weiteren kontrollierenden Organ des Vereins zugehörig sein. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, der richtigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, der Bargeldgeschäfte und Belege sowie des Eingangs der Mitgliedsbeiträge.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung unterrichten die Kassenprüfer die Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung

### **Punkt 10: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

**Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V.**  
**(Bezeichnung der Körperschaft),**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck entsprechen.

Satzung gültig ab dem 01.01.2020

Eintragung in das Vereinsregister am 01. Oktober 2020 unter VR 4989